

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 40/016/2025

öffentlich

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung Bearbeiter/in: Hinrichs, Judith	Datum: 22.05.2025 Az.: 40-33
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Schule und Sport	26.06.2025	Vorberatung
Kreisausschuss	03.07.2025	Beschluss

Landesförderung der Sozialen Arbeit an Schulen ab 01.08.2025

Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Zur Nutzung der Fördermittel des Landes zur Weiterführung von Schulsozialarbeit wird folgender Beschluss gefasst:

Der Kreis Mettmann nutzt die Zuwendung nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.05.2025 für den Förderzeitraum 01.08.2025 bis 31.07.2028. Die hierfür seitens des Landes Nordrhein-Westfalen schuljahresscharf zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 1.296.057,01 € werden im Kreishaushalt vereinnahmt und zzgl. des Eigenanteils in Höhe von 324.014,25 € für die Finanzierung der Maßnahme verwendet. Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.620.071,26 € wird an die kreisangehörigen Städte weitergeleitet.

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung	Datum: 22.05.2025
Bearbeiter/in: Hinrichs, Judith	Az.: 40-33

Landesförderung der Sozialen Arbeit an Schulen ab 01.08.2025

Ausgangslage

Der Kreisausschuss hat am 29.11.2021 beschlossen, die Zuwendung des Landes zur Schulsozialarbeit zu nutzen und den Eigenanteil zur Verfügung zu stellen. Im Detail wird hier auf die Vorlage 40/036/2021 verwiesen. Die Förderrichtlinien waren vom 01.01.2022 bis 31.07.2025 befristet.

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) hat gemeinsam mit dem Ministerium für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) sowie unterschiedlichen Akteuren an einer weiteren Neustrukturierung der Landesförderung von Schulsozialarbeit gearbeitet. Dies konnte bis zum Auslaufen des letzten Förderzeitraumes nicht abgeschlossen werden. Daher sind die Förderrichtlinien nur marginal angepasst worden.

Seit dem 27.05.2025 sind die neuen Förderrichtlinien für den Zeitraum 01.08.2025 bis 31.07.2028 auf den Seiten des Schulministeriums NRW veröffentlicht (hier der Link: <https://www.schulministerium.nrw/foerderrichtlinie-schulsozialarbeit>).

Die Landesregierung hat mit den aktuellen Richtlinien weiterhin die Notwendigkeit von Schulsozialarbeit unterstrichen. Hier ist die Pressemitteilung des Ministeriums zu finden: <https://www.schulministerium.nrw/presse/pressemitteilungen/land-setzt-klares-zeichen-fuer-die-schulsozialarbeit-foerderrichtlinie>

Mit Veröffentlichung der verlängerten Richtlinien ist die Antragsfrist bekannt gegeben worden. Der Antrag auf Zuwendung muss bis zum 30.06.2025 der Bewilligungsbehörde vorliegen. Aus diesem Grund muss der Antrag gestellt werden, bevor der Kreisausschuss abschließend über die Teilnahme entscheiden kann.

Sachverhaltsdarstellung

Der Kreis Mettmann setzt seit 2011 Schulsozialarbeit finanziert durch unterschiedliche Förderprogramme um. In den Jahren 2011 bis 2013 wurde die Schulsozialarbeit aus Bundesmitteln refinanziert. In den Jahren 2015 bis 2021 aus Landesmitteln (40 % Eigenmittel und 60 % Landesmittel). Seit 2022 weiterhin aus Landesmitteln gemäß der oben erwähnten Richtlinie (20 % Eigenmittel und 80 % Landesmittel).

Die Beantragung der Fördermittel erfolgt jeweils für den Förderzeitraum 01.08. bis 31.07. eines Jahres.

Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden unter anderem Maßnahmen zur Erreichung der jeweiligen Entwicklungsziele der Kinder und Jugendlichen, insbesondere folgende Zielsetzungen sind zu berücksichtigen:

- Stärkung des Sozialverhaltens durch sozialpädagogische Gruppenarbeit
- Persönlichkeitsstärkung durch Einzelfallhilfe sowie systemischer Beratung
- Mitarbeit erfolgreicher inner- und außerschulischer Netzwerkarbeit (sogenannte Lotsen-Funktion)
- Konzeptionelle Arbeit im Bereich der Schulentwicklung
- Qualitative Absicherung und Weiterentwicklung der kommunalen Schulsozialarbeit durch Koordinierungsaufgaben

Grundsätzlicher Einsatzort des eingesetzten Personals ist die Schule. Eine Vollzeitstelle sollte dabei in nicht mehr als zwei Einzelschulen eingesetzt werden. Teilzeitkräfte mit halber Stundenzahl oder weniger können dementsprechend nur an einer Schule tätig werden.

Zudem können Fachkräfte für Koordinierungstätigkeiten eingesetzt werden, sofern einer solchen Fachkraft mindestens 30 Fachkräfte in Schulsozialarbeit zugeordnet sind. Hierbei können auch rein kommunal finanzierte Fachkräfte, deren Tätigkeit denen unter Nummer 4.2 der neuen Förderrichtlinie entsprechen, sowie Fachkräfte im Landesdienst gemäß dem Runderrlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ vom 23. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung einberechnet werden.

Eine Förderung der Tätigkeit erfolgt nur dann, wenn für die Tätigkeit als sozialpädagogische Fachkraft an Schulen ein (Fach-) Hochschulstudium als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge beziehungsweise Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter (Diplom, Master oder Bachelor) mit staatlicher Anerkennung bzw. einen gleichwertigen Studienabschluss wie zum Beispiel Kindheitspädagogik als Voraussetzung nachgewiesen wird.

Darüber hinaus können auch Tätigkeiten von Fachkräften im weiteren Sinne gemäß § 72 SGB VIII mit nachgewiesener mehrjähriger Berufserfahrung in der Schulsozialarbeit, deren Tätigkeit auf Grundlage früherer Landeszuwendungen zur Schulsozialarbeit bereits gefördert worden ist, im Rahmen ihrer Weiterbeschäftigung gefördert werden.

Bemessungsgrundlage der Zuwendung

Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- a) Personalausgaben für Fachkräfte
Bei den Personalausgaben ist ein Höchstbetrag pro Vollzeitstelle pro Jahr von 70.000 Euro förderfähig. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen bis zu einem Förderhöchstbetrag in Höhe von bis zu 80.000 Euro nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörden zugelassen werden.
- b) Sachausgaben pro Arbeitsplatz zur Durchführung von konkreten Ausgaben der Fachkräfte.
Bei den Sachausgaben ist ein Höchstbetrag pro Arbeitsplatz in Höhe von 10.000 Euro pro Vollzeitstelle pro Jahr förderfähig.

Berechnung der Fördermittel Schulsozialarbeit für den Kreis Mettmann schuljahres-scharf

Die Kreisgemeinschaft hat sich im letzten Förderzeitraum darauf verständigt, dem seitens des MSB im Jahre 2021 entwickelten Verteilungsschlüssel zu folgen, um einen umständlichen neuen Verteilmechanismus zu vermeiden.

Das bedeutet, dass der Kreis weiterhin auf eine Beteiligung an den Fördermitteln für die Schulsozialarbeit an den Schulen in Trägerschaft des Kreises Mettmann verzichtet. Diese werden über die Teilkreisumlagen finanziert.

Der erforderliche Eigenanteil von 20 % (324.014,25€) an der zuwendungsfähigen Gesamtsumme wird gemäß den Umlagegrundlagen (Kreisumlageanteil in %) auf die kreisangehörigen Städte verteilt. Hier wird es jährlich zu Anpassungen kommen, da sich die Kreisumlage ändert.

Es ist geplant, den erforderlichen Antrag fristwahrend zum 30.06.2025, vorbehaltlich der noch zu treffenden Beschlüsse, bei der Bezirksregierung einzureichen.

Die zuwendungsfähige Gesamtfördersumme verteilt sich auf die kreisangehörigen Städte dann weiterhin wie folgt:

Empfänger	Fördersumme des Landes ab 2025 80 %	Eigenanteil ab 2025 gemäß Kreisumlageanteil 20 %	Gesamt
Kreis Mettmann	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Erkrath	156.573,78 €	20.283,29 €	176.857,07 €
Haan	70.665,99 €	15.163,87 €	85.829,86 €
Heiligenhaus	97.605,31 €	11.891,32 €	109.496,63 €
Hilden	95.037,17 €	24.949,10 €	119.986,27 €
Langenfeld	140.647,28 €	33.697,48 €	174.344,76 €
Mettmann	82.366,58 €	16.589,53 €	98.956,11 €
Monheim	143.836,99 €	97.398,68 €	241.235,67 €
Ratingen	228.043,41 €	55.860,06 €	283.903,47 €
Velbert	225.085,92 €	38.978,91 €	264.064,83 €
Wülfrath	56.194,58 €	9.202,00 €	65.396,58 €
Summe	1.296.057,01 €	324.014,25 €	1.620.071,26 €

Finanzielle Auswirkung (Angaben in €)

Produkt	Amt 40	K030305 Schulsozialarbeit
---------	--------	---------------------------

Ergebnisplan	Erträge	2025	2026	2027	2028
	¹ Ansatz der Maßnahme	760.000	0	0	0
	² Neuer Ansatz	1.296.100	1.296.100	1.296.100	760.000
	Differenz	536.100	1.296.100	1.296.100	760.000
	Aufwände	2025	2026	2027	2028
	¹ Ansatz der Maßnahme	950.000	0	0	0
	² Neuer Ansatz	1.620.100	1.620.100	1.620.100	950.000
	Differenz	670.100	1.620.100	1.620.100	950.000

Finanzplan	Einzahlungen	2025	2026	2027	2028
	¹ Ansatz der Maßnahme	760.000	0	0	0
	² Neuer Ansatz	1.296.100	1.296.100	1.296.100	760.000
	Differenz	536.100	1.296.100	1.296.100	760.000
	Auszahlungen	2025	2026	2027	2028
	¹ Ansatz der Maßnahme	950.000	0	0	0
	² Neuer Ansatz	1.620.100	1.620.100	1.620.100	950.000
	Differenz	670.100	1.620.100	1.620.100	950.000

¹ bitte den Ansatz der Maßnahme wie im Haushaltsplan aufgeführt eintragen

² bitte den ggfs. neuen, geänderten Ansatz für die Maßnahme eintragen

Ergebnisplan	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon <input checked="" type="checkbox"/> 950.000 € im Produkt 030305 im Haushaltsplan (Zeile 15) <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en <input type="checkbox"/> durch Auflösung von Rückstellungen	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise bei Produkt 030302 in Höhe von 10.000 € und teilweise bei Produkt 080101 in Höhe von 4.000 € <input checked="" type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt 030305 in Höhe von 120.000€ <input type="checkbox"/> nein
Finanzplan	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon <input checked="" type="checkbox"/> 950.000 € im Produkt 030305 im Haushaltsplan (Zeile 15) <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung <input type="checkbox"/> bereits berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> noch nicht berücksichtigt und werden im nächsten Haushaltsplan veranschlagt	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> teilweise bei Produkt 030302 in Höhe von 10.000 € und teilweise bei Produkt 080101 in Höhe von 4.000 € <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein

In der aktuellen Haushaltsplanung für das Jahr 2025 sind nur die Mittel bis Juli 2025 berücksichtigt, da zur Aufstellung des Haushaltes noch keine Informationen über die Fortführung des Förderprogramms ab dem Schuljahr 2025/2026 vorlagen.

Am 27.05.2025 wurden die neuen Förderrichtlinien veröffentlicht, aus denen sich ergibt, dass das Förderprogramm bis zum 31.07.2028 wie in den vergangenen Jahren fortgeführt wird.

Dies führt zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

Haushalt 2025

Durch die Fördergelder für den Zeitraum August bis Dezember 2025 ergibt sich ein Mehrertrag in Höhe von ca. 536.100 Euro im Vergleich zur aktuellen Haushaltsplanung. Dem gegenüber entsteht ein Mehraufwand durch die Weiterleitung der Fördermittel und den 20% Eigenanteil in Höhe von 670.100 Euro.

Die Differenz in Höhe von 134.000 Euro kann zum Teil durch erwartete Minderaufwendungen in den Produkten 030302 (10.000 €) und 080101 (4.000 €) gedeckt werden. Für den Restbetrag von 120.000 € wird seitens des Fachamtes eine ÜPL in entsprechender Höhe bei der Kämmerei beantragt.

Haushalt 2026 und 2027

Die erwarteten Erträge und Aufwendungen werden in der HH-Planung für 2026 und der mittelfristigen Planung für die Folgejahre aufgenommen.

Haushalt 2028

Durch das Auslaufen der Förderrichtlinien am 31.07.2028 werden hier – analog zur aktuellen Planung für 2025 – vorerst nur 7/12 der Jahressummen berücksichtigt. Sobald eine Verlängerung der Förderrichtlinien feststeht, erfolgt eine entsprechende Anpassung.